



Zl. D/5416/2026

Mils, am 06.05.2026

KUNDMACHUNG

Der Gemeinde Mils betreffend die Erlassung von Verkehrsverboten bzw. Verkehrsbeschränkungen im Gemeindegebiet von Mils.

Schloßweg – Kranaufstellplatz für Bauvorhaben Schloßfeld 1

VERORDNUNG

Gemäß §§ 43 Abs. 1a und mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl.Nr.159, idgF, werden anlässlich der Durchführung der mit Bescheid **Zahl D/5416/2026** bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen vom 18.05.2026 bis 31.07.2026 verordnet:

1. Auf dem Schloßweg ist entlang des Objektes Schloßweg 1 auf einer Länge von 15,00m das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten. Ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge („Fahrverbot in beiden Richtungen“ gemäß § 52 Z 1 StVO 1960).
2. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit
- 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h
beschränkt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10b StVO 1960)

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Entfernung.

DIE BÜRGERMEISTERIN

Mag. (FH) Daniela Kampfl
i.A. Ing. Ulrike Barenth

An der Amtstafel kundgemacht:
angeschlagen, am 06.05.2026
abgenommen, am 21.05.2026